

Zur Ordensfrage

Autor(en): **Bircher, Eugen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **6 (1926-1927)**

Heft 11

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-156136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Ordensfrage.

Von Eugen Bircher.

In den letzten Jahren hat sich die schweizerische Öffentlichkeit des östern mit dem vom Ausland über einzelne Landesteile ausgeschütteten Ordensregen beschäftigen müssen. In der Presse der verschiedensten Parteien ist je und je Unmut und Unwille über diese moderne Art der Beeinflussung unseres politischen Lebens geäußert worden und man hat stets darauf hingewiesen, daß nach Artikel 12 der Bundesverfassung die Annahme von Pensionen, Titeln und Orden von auswärtigen Regierungen verboten sei. Trotz alledem kam es immer wieder vor, daß Schweizerbürger derartige Orden nicht nur annahmen, sondern, wie beispielsweise beim Orden der Ehrenlegion, sich direkt darum bewarben, oder ihn, angenommen, auch öffentlich zur Schau trugen. Sie konnten dies um so eher tun, als ihnen ein derartiges Annehmen oder Tragen gar nicht verboten war, da der Artikel 12 ausdrücklich sagt, daß die Annahme nur Mitgliedern der Bundesbehörde, den eidgenössischen Militär- und Zivilbeamten, Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt ist. Trotzdem widersprach es dem gutschweizerischen Empfinden breiter Kreise unserer Bevölkerung, daß überhaupt Schweizerbürger derartige Orden annahmen oder trugen. Das umso mehr, als es sich bei den Empfängern meist um Persönlichkeiten handelte, die im öffentlichen Leben standen oder politisch tätig waren (Journalisten u. s. w.). Immer wieder wurde von den verschiedensten Seiten darauf hingewiesen, es möchte der betreffende Bundesverfassungsartikel eine dahin gehende Erweiterung erfahren, daß überhaupt jedem Schweizerbürger die Annahme oder das Tragen eines Ordens und Titels einer fremden politischen Behörde untersagt würde.

Die Frage der Annahme und des Tragens ausländischer Orden ist seinerzeit von Hilty im Politischen Jahrbuch des Jahres 1902 erörtert worden. Die erste gesetzliche Einschränkung auf gesamtschweizerischem Gebiet fand durch Artikel 8 der Verfassung der Helvetik statt, der grundsätzlich Titel und Orden für alle Schweizerbürger verbot. Diese Bestimmung ging dann in einzelne Kantonsverfassungen über (im alten Schwyzer Landrecht bestand schon im Mittelalter eine diesbezügliche Bestimmung). So in die Verfassung Berns von 1831, von Glarus von 1842, Luzerns, Schaffhausens von 1834, von Baselstadt von 1833, St. Gallens von 1831. Die aargauische Verfassung von 1841 stellte die Annahme von politischen, militärischen Stellen, Titeln und Orden, Besoldungen und Pensionen dem Verzicht auf öffentlichen Dienst im Kanton gleich. Aus diesen Bestimmungen der kantonalen Verfassungen entstand dann Artikel 12 der Bundesverfassung von 1848. Dieser wurde bald

einmal angewandt gegen Oberst Letter von Zug, weil dieser als Mitglied des Nationalrates auf eine holländische Militärpension nicht verzichtete. Es ist nun bemerkenswert, daß der erste Antrag zur Schaffung des späteren Artikels 12 in der Tagfagung von 1846 vom Kanton Waadt ausging und von dem waadtländischen Abgeordneten Eytel energisch verteidigt wurde. Auf waadtländischen Antrag hin wurde auch bei der heutigen erweiterten Fassung der Ausdruck „vom Auslande“ durch „von ausländischen Regierungen“ ersetzt, da man Titel von Universitäten und Akademien nicht treffen wollte. Bei der Revision von 1871/72 fand auf Antrag Stämpfli der Artikel eine dahingehende Erweiterung, daß seine Bestimmungen nicht nur auf ständig im Dienst stehende Offiziere und Militärbeamte Anwendung haben sollten, sondern auf alle Militärs. Dabei wurde auf den Erlaß eines die Sache regulierenden Bundesgesetzes hingewiesen.

Die mangelnde Bestimmtheit der heutigen Fassung hat schon öfters zu Unzuträglichkeiten geführt. Es sei nur an den besonders krassen Fall von Bundesrat Ador erinnert, der in seiner Stellung als offizieller Vertreter des Bundes bei der Pariser Weltausstellung von 1901 den Orden der Ehrenlegion annahm, trotz Vorstellung des Bundesrates nicht darauf verzichtete, und später, als Mitglied des Bundesrates, denselben nicht abgelegt hat.*) Dieser Fall hat Schule gemacht, indem seither noch andere Angehörige schweizerischer amtlicher Kommissionen oder Delegationen im Auslande den Orden getragen haben. Es ist nicht unsere Sache, den Angeber zu spielen. Pflicht der Behörden ist es aber, diejenigen Beamten und Mitglieder der Armee, auf die die Bestimmungen des Artikels Anwendung haben, neuerdings auf das Inkraftstehen dieses Artikels aufmerksam zu machen.

Alle diese jüngsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Ordensannahme und des Ordentragens in unserem Lande haben gezeigt, daß Artikel 12 so sehr lückenhaft ist, besonders da auch das zugehörige Bundesgesetz fehlt, daß eine andere Fassung als dringend wünschbar erscheint. Da es nun einmal Mitbürger gibt, die nicht über das notwendige republikanische Bewußtsein verfügen, um von selbst auf derartige Außerlichkeiten zu verzichten, muß diesem Mangel auf gesetzlichem Wege nachgeholfen werden. Es sei darauf hingewiesen, daß beispielsweise jeder Bewerber um das amerikanische Bürgerrecht eidlich den Verzicht auf Dekorationen und Adelstitel aussprechen muß. Es dürfte an der Zeit sein, daß jetzt auch in der Schweiz etwas in dieser Richtung geschieht. Wir stehen vor der ernsthaften Erwägung, ob nicht auf dem Wege der Initiative eine dahingehende Abänderung des Artikels in der Bundesverfassung zu erstreben sei, daß künftig jeder Schweizerbürger, der von einer ausländischen politischen Behörde einen Orden annimmt, des aktiven und passiven Bürgerrechts verlustig geht.

*) Es wäre interessant, festzustellen, ob das seinerzeit in Bern herumgebotene Gerücht, daß die Auszeichnung damals auch beim diplomatischen Neujahrsempfang getragen worden sei, der Tatsache entspricht.